

II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren
In der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2020 folgende II. Nachtragssatzung zur Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 erlassen:

Artikel
1

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 39,55 v. H. durch Kurabgaben und zu 2,15 v. H. durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des allgemeinen Interesses und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

Artikel
2

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

- | | |
|--|--------|
| a) in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober | |
| für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,50 € |
| b) in der übrigen Zeit | |
| für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,75 € |

Artikel
3

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahres-Kurabgabe zu zahlen, die das 28fache der vollen Kurabgabe beträgt,

- | | |
|---|---------|
| und zwar für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | |
| (gemäß Abs. 1 Buchstabe a) | 98,00 € |

Artikel 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kampen (Sylt), 29.09.2020



Gemeinde Kampen (Sylt)

Stefanie Böhm
Bürgermeisterin